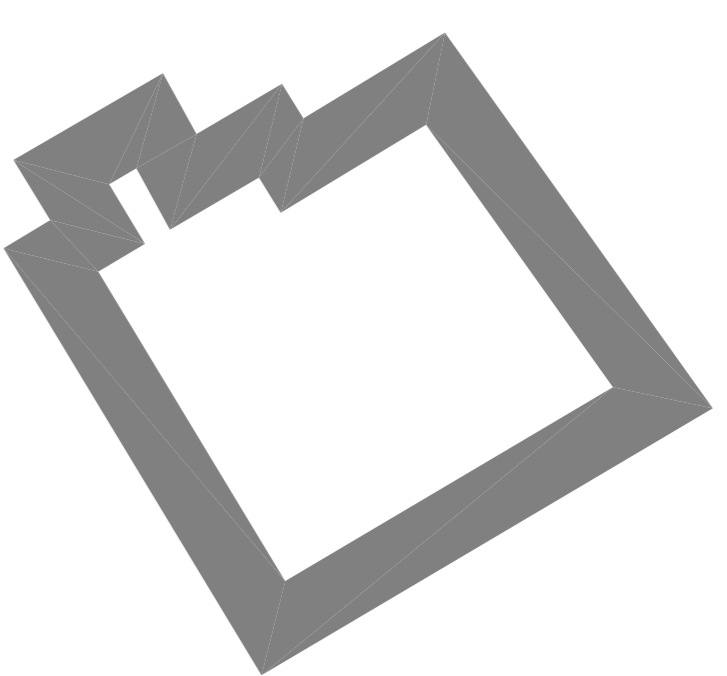
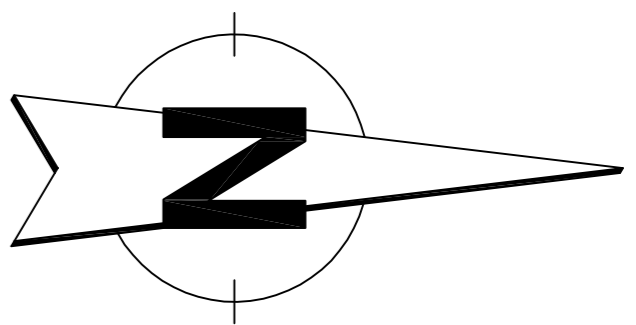
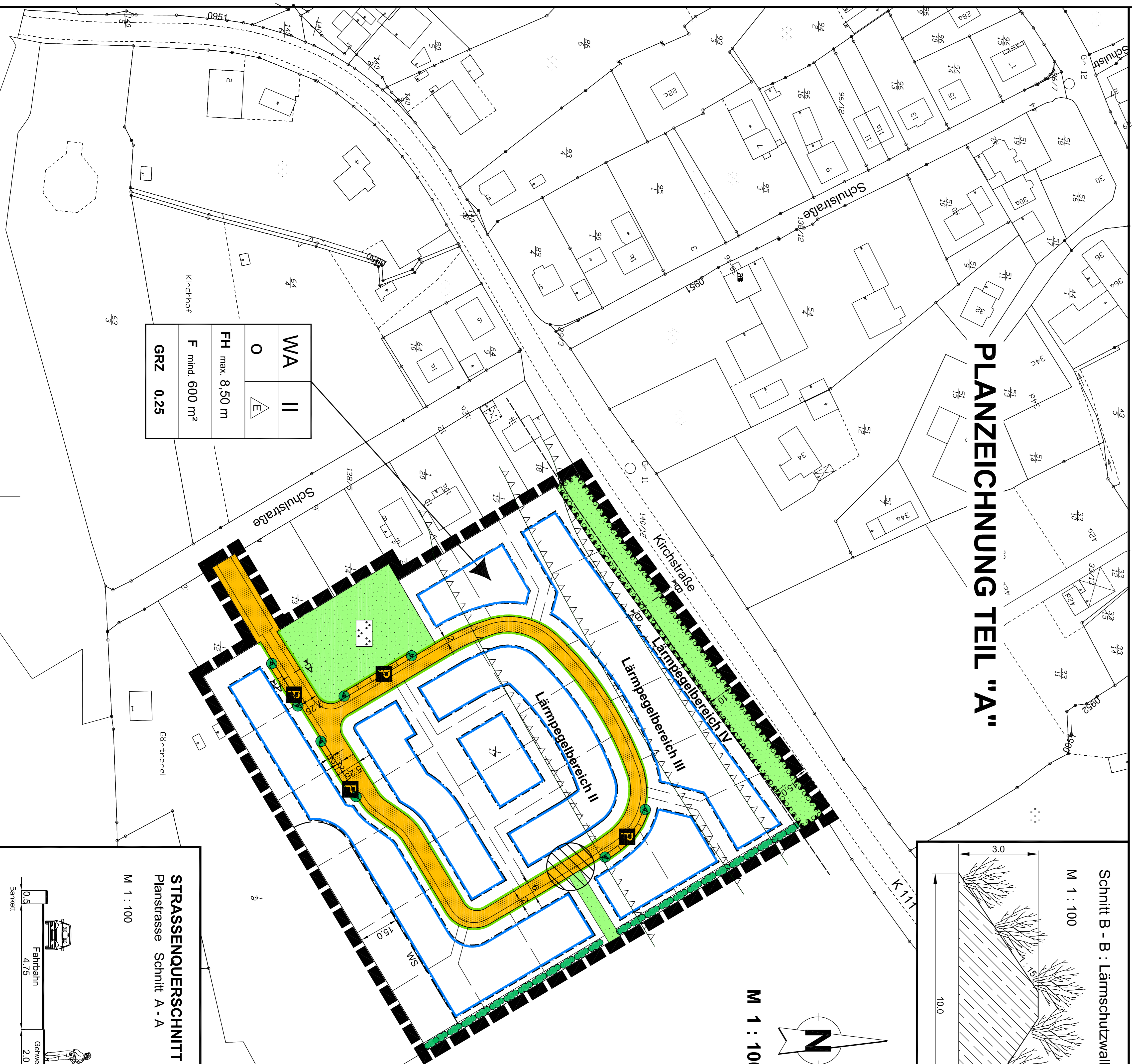


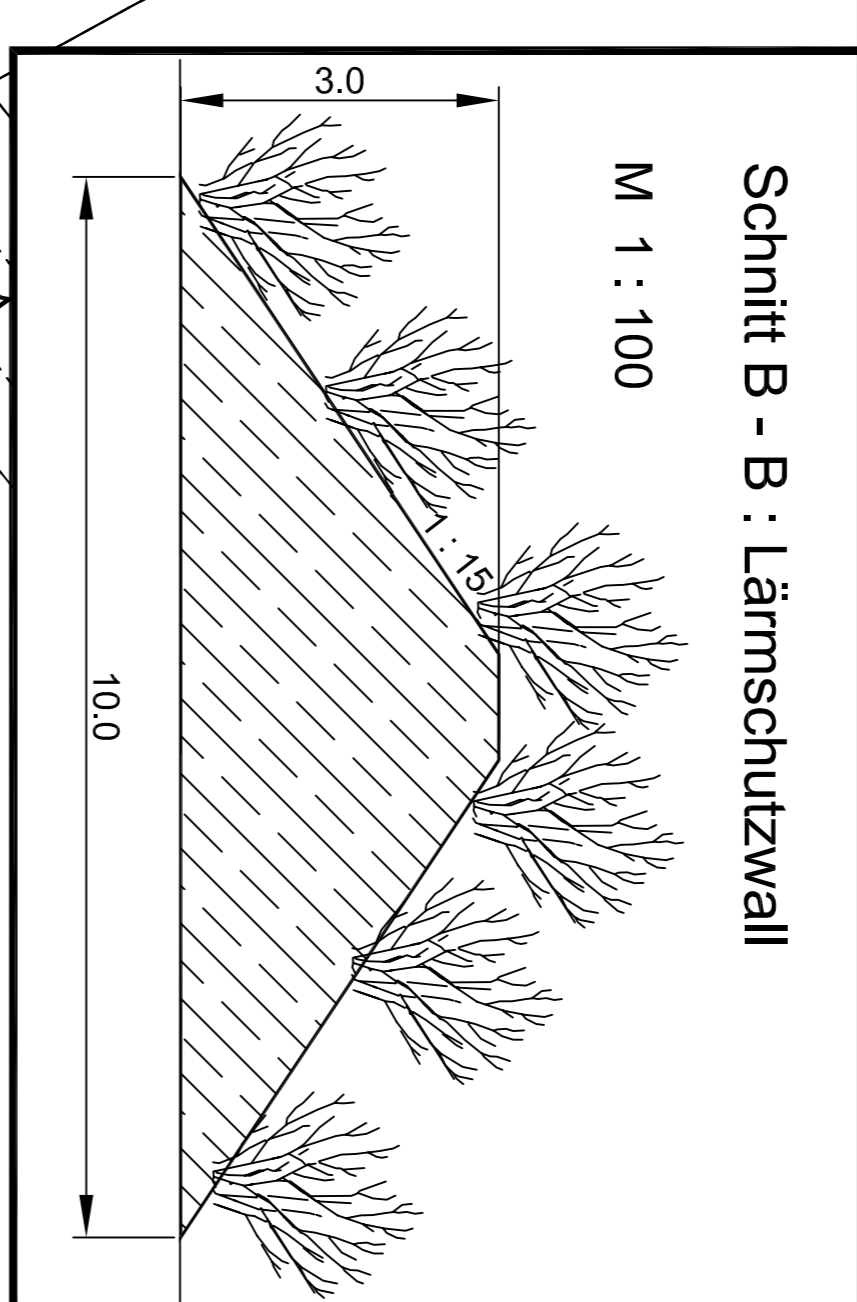
ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000



PLANZEICHNUNG TEIL "A"

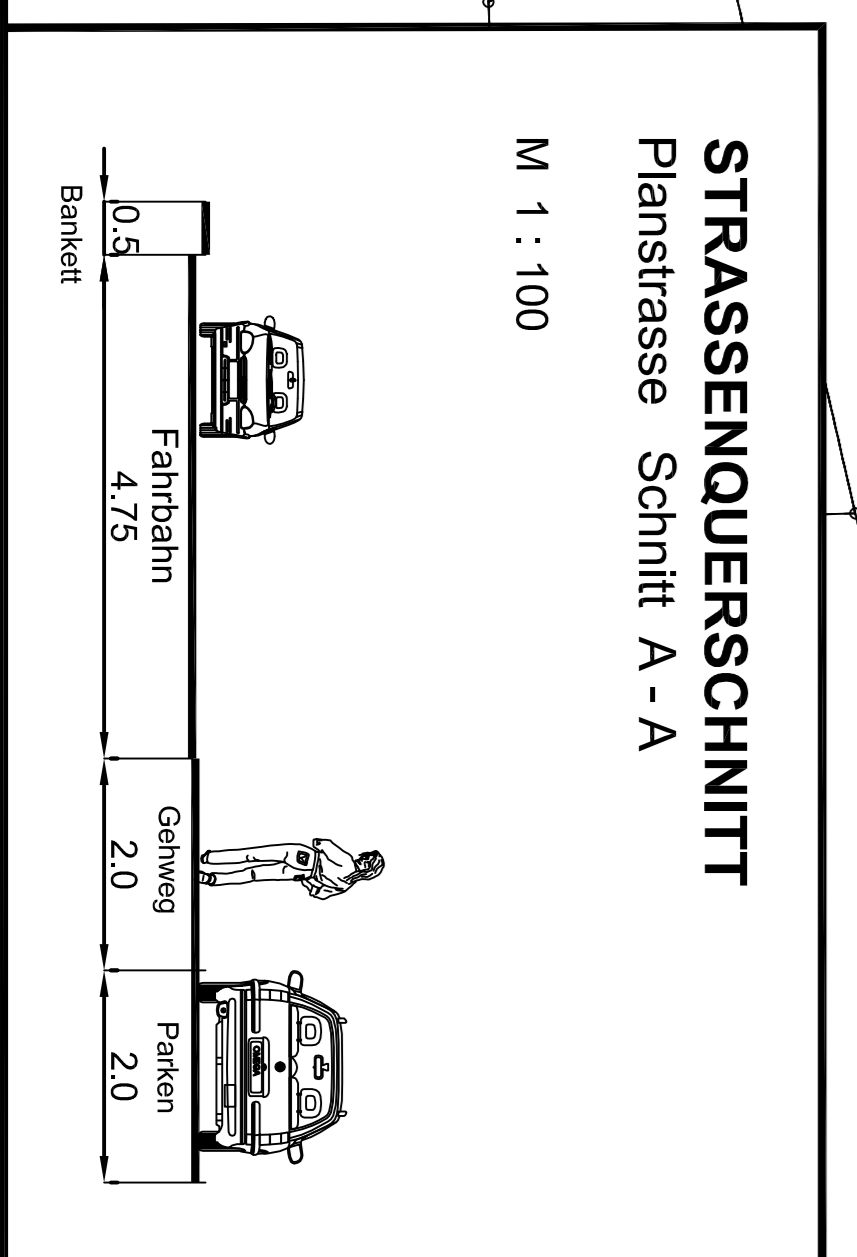


WA	II
O	△
FH max.	8,50 m
F mind.	600 m ²
GRZ	0,25



Schnitt B - B : Lämschutzwall
M 1 : 100

M 1 : 1000



STRASSENQUERSCHNITT
Planstrasse Schnitt A - A
M 1 : 100

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN
BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am
(vom bis zum) ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erbsuchen von Entschädigungsansprüchen (§ 24 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmaterials, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 98).
Planzeichen Festsetzungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 § 9 (7) BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

WA Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
GRZ Grundflächenzahl § 16 (4) BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9 (1) 3 BauGB
F mind. Mindestgrundstücksgröße § 9 (1) 11 BauGB
FH Firsthöhe § 18 BauNVO
Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
O Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig § 22 (4) BauNVO

Verkehrsmittel: § 9 (1) 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen § 23 (3) BauNVO
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung § 22 (4) BauNVO
Zweckbestimmung: § 9 (1) 15 BauGB

P Öffentliche Parkfläche § 9 (1) 15 BauGB
Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 25a BauGB
Parkanlage § 9 (1) 25a BauGB
Hecke anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB
Bäume anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lämschutzwall), § 9 (1) 24 BauGB
Lärmpegelbereiche, § 9 (1) 24 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß § 9 (1) 24 BauGB
Katasteramtliche Flurstücksnummern
In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
Mögliche Wendemöglichkeit bei 1. Bauabschnitt
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: § 24 LWDiAG
reduzierter Waldabstand (15 m), § 29 SHWG
Anbauverbotzone, (Kreisstraße = 15 m)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSENASPE KREIS SEGEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 FÜR DAS GEBIET: "Östlich der Schulstrasse"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der jeweilsigen vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 20.01.2000 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet: "Östlich der Schulstrasse" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis zum durch Abdruck in der im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen gegenüber der Auslegungsergebnisse von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am bis zum /in der Zeit vom durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden/öffentlicher Zellen erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den gefährdeten und ergänzten Teilen vorbracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsergebnisse von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Begründung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen gegenüber der Auslegungsergebnisse von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am bis zum /in der Zeit vom durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Begründung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen gegenüber der Auslegungsergebnisse von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am bis zum /in der Zeit vom durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom genehmigt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Beschreibung.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN
LEITER DES KATASTERAMTES